

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## OLG Köln: Unitymedia Hessen muss Werbeaussagen zurücknehmen

Die **Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG** darf nicht mehr mit der Aussage werben, „...im Deutschland-Durchschnitt und über alle Anschluss-Geschwindigkeiten hinweg liegt Unitymedia vorn“. Das hat das Oberlandesgericht Köln entschieden.

Die **Deutsche Telekom** hatte die Aussagen eines Werbeprospekts des Kabelnetzbetreibers als irreführend beanstandet und auf Unterlassung geklagt. Das OLG Köln gab der Telekom nun in der Berufung überwiegend Recht. Die Werbeaussage „Im Deutschland-Durchschnitt und über alle Anschluss-Geschwindigkeiten (DSL 2000, 6000 und 16.000) hinweg liegt Unitymedia vorn“ sei irreführend, weil dem Verbraucher entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten eine überregionale Verfügbarkeit des Angebots und ein Spitzenplatz gerade

der Unitymedia Hessen bei allen Anschlussgeschwindigkeiten suggeriert werde. Wer sein Angebot auf einige örtlich begrenzte Ballungsräume beschränke, könne nicht den Spitzenplatz im Deutschland-Durchschnitt für sich beanspruchen, so das Gericht. Auch die weitere Aussage, wonach der Kabelnetzbetreiber neben den günstigsten Preisen auch die schnellsten Leitungen hätte, sei als isoliertes Zitat aus dem Testergebnis irreführend. Unitymedia habe sich im Test eher im Mittelfeld der Anbieter von „DSL-Alternativen“ bewegt.

Eine Revision gegen das Urteil wurde vom Senat nicht zugelassen. Beide Parteien können jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof erheben. al)

**OLG Köln vom 18.12.09**  
**AZ: 6 U 90/09**

## Lars Jaeschke gründet Kanzlei für IP-Beratung und Litigation

Marken- und Wettbewerbsrechtler **Dr. Lars Jaeschke** hat sich zum Jahresbeginn mit einer IP-Kanzlei selbständig gemacht. Die Kanzlei firmiert unter „**IP.JAESCHKE**“ ([www.ip.jaeschke.de](http://www.ip.jaeschke.de)) und startet mit zwei Büros an den Standorten Frankfurt und Gießen.

Seit seiner Zulassung als Rechtsanwalt im Jahr 2005 hat Jaeschke für große, international tätige Kanzleien in München, London und Frankfurt am Main im IP-Bereich gearbeitet und war dabei umfangreich forensisch tätig. Neben zahlreichen Veröffentlichungen vor allem zum Markenrecht ist er im Markt in jüngster Vergangenheit vor allem mit markenrechtlichen Klageverfahren von grundsätzlicher Bedeutung gegen sog. Admin-C aufgefallen. Mit seinem jetzigen Schritt entscheidet sich Jaeschke wie viele IP-Rechtler in der letzten Zeit für eine spezialisierte Einheit.

“Der Markt für erstklassige IP - Beratung und Prozessführung tendiert seit geraumer Zeit zu hoch spezialisierten Praxen. Mein Ehrgeiz besteht darin, rechtlich optimale Lösungen und Wirtschaftlichkeit für meine



**Dr. Lars Jaeschke LL.M.**  
Fachanwalt für  
Gewerblichen Rechtsschutz

Mandanten zu verbinden“, sagt Jaeschke, der seine Mandanten neben dem Marken- und Wettbewerbsrecht auch im Medienrecht vertritt. „Mit der neuen Kanzlei werde ich meine Mandanten inhabergeführt und sehr individuell betreuen können“, so Jaeschke.

Dabei will er sich bewusst von den IP-Litigations-Praxen der Großkanzleien absetzen. Als Vorbild gilt ihm die Entwicklung im US-amerikanischen Anwaltsmarkt. Dort haben sich neben den Law Firms starke IP-Prozess-Boutiquen durchgesetzt. In Deutschland und vor allem im Rhein-Main-Gebiet sei dies noch eine weitgehend unbesetzte Nische. (al)

### INHALT

### SEITE

Titelübersicht .....	2
Pharmawerbung mit dem Zusatz „akut“ .....	2
Foto von Prominenten mit Zeitung .....	3
Neues Urteil zu Rundfunkgebühren für PCs .....	3
Titelschutzanzeigen: 72 neue Titel geschützt .....	4-9
Impressum .....	9

## Die 72 neuen Titel dieser Woche

4 kämpfen für dich!	Eppendorfer Dialog zur Gesundheitspolitik	Kiosk Ist Kult! - Das Einzelhandelsmagazin für den Lotto-, Tabak- und Pressefachhandel	Relax Drink
A	Evviva!	Küstenschnack	S
accent aigu	F	LANDLUFT	Shooting Star
Ärzteverzeichnis	Fachhandelsreport - Das Einzelhandelsmagazin für den Lotto-, Tabak- und Pressefachhandel	Langsam ist es gut	Shooting Stars
B	Faszination Bibel	Life+style London	SkiPresse
Baltic Sea Academy	Faszination Blasmusik	Life+style New York	Sport kompakt
Baltic Sea Academy e.V.	Figur-Express-Training	Life+style...	Sport News
Branchenreport - Das Einzel- handelsmagazin für den Lotto-, Tabak- und Pressefachhandel	Finanz Trends	Lugares mágicos	Sport-Echo
D	G	M	SportPresse
Das Dorf! Neubeuern	Gesundheit & Lifestyle	Mein Song für Dich	Störtebeker - Das Musical
Das Internat - Emma bloggt	Glanzlichter der Blasmusik	Menschenkinder	T
Das Leben ist ein Wunschkonzert	H	Mythen und Mysterien - Rätsel des Unbekannten	Tod einer Schülerin
Der Kinderpapst	H2O Trainer	N	Transformation - Kosmos · Erde · Mensch
Der Salonretter - waschen, schneiden, föhnen	H2O Trainer get in Shape	Neuwerk Klamotten	Travelogs
Deutsche Hochschulen am Qualitätsabgrund?	I	Neuwerker Rundblick	V
Die grünen Geheimnisse der Gärtner	Ich weiß, was du letzten Samstag getan hast	P	Vipping
Die Hartz IV-Helfer	Ich weiß, was du letztes Wochenende getan hast	Pharma Supply Chain - beyond lean	VOcab!
E	Ihr Kunde zahlt nicht? Inkasso hilft!	Pias Ferrari	W
Echt männlich	Indoor Walking	Polizei Simulator	Walddorfer Umweltzeitung (wuz)
Echt weiblich	K	Polka Könige	Watt'n Blatt
Eppendorfer Dialog	Kinderschlagerparty	Promitätowierer	wer hat was verloren
	Kiosk Ist Kult!	R	wuz
		Reif für die Insel	Z
			Zurück auf Liebe - Falco, Feten, Vokuhilas

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger

19.01.2010, Woche 03, Nr. 956  
Anzeigenschluss: 15.01.2010, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

09.02.2010, Woche 06, Nr. 959  
Anzeigenschluss: 02.02.2010, 10 Uhr

## Pharmawerbung: Ein Medikament mit dem Zusatz „akut“ muss auch so wirken

Das Landgericht München I hat in einem aktuellen Urteil zugunsten eines Wettbewerbsverbands entschieden, der gegen Werbeaussagen eines Pharmaunternehmens vorging.

Der Arzneimittelhersteller hatte ein Medikament gegen „Sodbrennen und saures Aufstoßen“ mit der Bezeichnung „akut“ angeboten. Nach Aussage des klagenden

Wettbewerbsverbands, würde das nicht verschreibungspflichtige Medikament aber erst mit erheblicher Zeitverzögerung wirken. Das Angebot mit dem „irreführenden“ Namenszusatz „akut“ sollte demnach per einstweiliger Verfügung untersagt werden. Das Pharmaunternehmen erhob Widerspruch. Bereits eine Stunde nach Einnahme des Mittels könne eine Besserung der Beschwerden

eintreten, spätestens jedoch nach 1 ½ bis 3 Stunden. Die 7. Zivilkammer des Landgerichts München I verbot nun die Bezeichnung „akut“ für das Magenmittel. Die durch die Werbung angesprochenen Verbraucher würden angesichts des Zusatzes „akut“ schnelle Abhilfe erwarten. Eine schnelle Wirkung wäre, nach Ansicht des Gerichts, die Besserung innerhalb von 20 Minuten bis

zu einer Stunde. Der Beginn der Beschwerdebesserung nach einer Stunde würde daher den durch die Werbung geweckten Verbrauchererwartungen widersprechen. (al)

**Landgericht München I  
Urteil vom 16.12.2009  
AZ: 7 O 17092/09  
(nicht rechtskräftig)**

## Foto von Prominentem mit Zeitung - Keine Ansprüche wegen „werblicher Vereinnahmung“

Das **Landgericht Hamburg** (LG Hamburg, Urt. v. 4.12.2009 - 324 O 338/09) hatte erneut darüber zu befinden, ob das Bildnis eines Prominenten für werbliche Zwecke genutzt wurde. Streitgegenstand war ein Paparazzi-Foto, das **Gunter Sachs** an Bord seiner Yacht in Saint-Tropez zeigt, während er die Sonntagszeitung der Beklagten liest. Im Begleittext heißt es u.a.: „Er liest [Zeitung] am Sonntag wie über elf Millionen andere Deutsche auch“ und „[Zeitung] am Sonntag ist sein Hafen.“ Sachs war der Meinung, er werde durch die Berichterstattung „werblich vereinnahmt“. Für den

Abdruck der Fotos verlangte er u.a. eine entsprechende Lizenzgebühr und für die Zukunft Unterlassung. Das Landgericht Hamburg wies die Klage insoweit ab.

Der Unterlassungsantrag war zu unbestimmt und damit unzulässig. Das beantragte Verbot, den Kläger „werblich zu vereinnahmen, insbesondere wie in [Zeitung] vom 10.08.2009 geschehen“ enthalte wertende Elemente. Es könne nur im Einzelfall entschieden werden, ob jemand tatsächlich werblich vereinnahmt worden sei. Hieran änderte auch der „Insbesondere-Zusatz“ im Antrag nichts.

Einen Anspruch auf Lizenzgebühren verneinte das Landgericht Hamburg ebenfalls. Erneut bestätigte es die Hamburger Rechtsprechung, dass der Abgebildete bei rein publizistischer Verwendung einer Abbildung nach der Verkehrssitte grundsätzlich kein Entgelt beanspruchen könne. Dies gelte auch für rechtswidrige Medienberichte. Die angegriffene Veröffentlichung sei redaktionell, weil zwischen Gunter Sachs und der Sonntagszeitung der Beklagten kein künstlicher Zusammenhang hergestellt, sondern lediglich wahrheitsgemäß über seine Sonntagslektüre berichtet worden sei.

Das Landgericht betonte schließlich, dass der Begleittext nicht nur einen beliebigen Anlass geschaffen hatte, um über das Foto zu berichten (Abgrenzung zu BGH, Urt. v. 11.3.2009, IZR 8/07 - „Rätselheft“). Vielmehr sei das Sachs-Bildnis der Kern der Berichterstattung gewesen. Wegen der Bekanntheit des Klägers habe auch ein öffentliches Interesse hieran bestanden.

**Quelle:**  
[www.damm-mann.de](http://www.damm-mann.de)

## Neues Urteil zu Rundfunkgebühren für Internet-PCs

Der **Norddeutsche Rundfunk (NDR)** konnte sich mit einer Forderung nach Rundfunkgebühren für den gewerblich genutzten PC einer Diplomübersetzerin nicht durchsetzen. Das **Verwaltungsgericht Braunschweig** entschied jetzt, für einen Computer mit Internet-Anschluss sind keine Rundfunkgebühren zu zahlen. Die Übersetzerin aus dem Landkreis Goslar zahlte seit 1991 für ihren Privathaushalt Rundfunkgebühren. Der NDR machte geltend, gewerblich genutzte PCs mit Internetzugang seien gesondert anmelde- und gebührenpflichtig. Zweitgeräte,

so die Argumentation, seien nur dann von der Gebühr befreit, wenn sie privat genutzt werden.

Das VG Braunschweig entschied nun zugunsten der klagenden Übersetzerin. Internetfähige Computer seien multifunktional und würden nicht ausschließlich zum Rundfunkempfang erworben und eingesetzt, so das Gericht. Eine solche Nutzung sei im gewerblichen Bereich auch üblich. Anders als bei herkömmlichen Rundfunkgeräten sei nicht davon auszugehen, dass ein Internet-PC regelmäßig auch tatsächlich zum

Rundfunkempfang genutzt werde. Darüber hinaus stelle der NDR derzeit im Internet keinen gebührenrechtlich relevanten Rundfunk zur Verfügung. Er „streamt“ seine Radiosender, was zur Folge habe, dass nur eine begrenzte Anzahl von Personen gleichzeitig Rundfunksendungen über das Internet empfangen könne. Um Gebühren erheben zu dürfen, müsse er aber gewährleisten, dass die Nutzer jederzeit auf sein Angebot zugreifen können. Dies habe der NDR durch seine Kapazitätsangaben vor Gericht nicht belegen können. Die Gebührenfreiheit für Zweitgeräte gelte nicht nur

für privat genutzte, sondern auch für gewerblich genutzte Computer mit Internetanschluss.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens wurde die Berufung zum Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen.

**Verwaltungsgericht  
Braunschweig  
Urteil vom 20.11.2009  
AZ: 4 A 188/09**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Die grünen Geheimnisse der Gärtner**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,  
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

### **Faszination Bibel**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Zeitschriften, Literatur und Druckerzeugnisse aller Art.

**Bundes-Verlag GmbH,  
Bodenborn 43, 58452 Witten**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **4 kämpfen für dich! Das Internat - Emma bloggt Der Salonretter - waschen, schneiden, föhnen**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Faszination Blasmusik Glanzlichter der Blasmusik Polka Könige**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film und alle sonstigen Medien. Druckerzeugnisse und Merchandising Produkte, Messen, insbesondere für Konzertproduktionen, öffentliche Veranstaltungen, Internet - und Dienstleistungen aller Art.

**BlasmusikZentrale, Martin Huttenlocher,  
Edelstraße 28, 73095 Albershausen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Indoor Walking Gesundheit & Lifestyle Figur-Express-Training H2O Trainer Relax Drink H2O Trainer get in Shape**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, Film, Fernsehen, Hörfunk, und sonstige audiovisuelle Medien und Netzwerke, einschließlich offline und online Dienste, Internetseiten- und Auftritte, Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen, Dienstleistungen aller Art, sowie die sonstige gewerbliche und nichtgewerbliche Verwendung einschließlich Merchandising, ausgenommen Theaterwerke.

**S.W.H.C. GmbH,  
Siemensstraße 5, 86825 Bad Wörishofen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Shooting Star Shooting Stars**

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,  
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Zurück auf Liebe - Falco, Feten, Vokuhilas Mein Song für Dich

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Walddorfer Umweltzeitung (wuz) wuz Neuwerker Rundblick Neuwerk Klamotten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**m.MEDIENPRODUKTION GmbH,  
Ahornweg 19, 22395 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für den Begriff

### Vipping

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online- Diensten, sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

**Simsay Mobilfunk GmbH,  
Almstadtstraße 7, 10119 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

### Kinderschlagerparty

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für sämtliche Medien, einschließlich Tonträger, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Internet und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**RA Michael Nuschke,  
Paulsborner Straße 3, 10709 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Polizei Simulator

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-Line und On-Line-Diensten, sonstige audiovisuelle und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**media Verlagsgesellschaft mbH,  
Moosweg 17-19, 88175 Scheidegg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Das Dorf! Neubeuern Reif für die Insel Ihr Kunde zahlt nicht? Inkasso hilft! Life+style London Life+style New York Life+style...

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Echt männlich Echt weiblich**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Nordwest-Zeitung Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,  
Peterstraße 28-34, 26121 Oldenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Eppendorfer Dialog Eppendorfer Dialog zur Gesundheitspolitik**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien.

**Maiwald Patentanwalts GmbH,  
Elisenhof, Elisenstraße 3, 80335 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Transformation - Kosmos · Erde · Mensch Mythen und Mysterien - Rätsel des Unbekannten**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Argo-Verlag, Ingrid Schlotterbeck,  
Sternstraße 3, 87616 Marktoberdorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für die Zeitung für Jugendliche:

### **Watt'n Blatt**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Brune-Mettcker Druck- und Verlagsgesellschaft mbH,  
Wangerstraße 14, 26441 Jever**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### **Ich weiß, was du letzten Samstag getan hast Ich weiß, was du letztes Wochenende getan hast**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle, auch elektronische Medien, insbesondere Fernsehen (Fernsehserie, Fernsehfilm, Fernsehspiel, Fernsehshow, Formate), Kinofilm, Off- und/oder Online-(Abruf-)Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen, Hörfunk, Merchandise und Druckerzeugnisse.

**RA Ulf Dobberstein LL.M.,  
Kurfürstendamm 188, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Travelogs VOCAB! accent aigu Lugares mágicos Evviva!**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,  
Lakronstraße 28, 40625 Düsseldorf**



## **FÜR FRÜHAUFSTEHER**

Die aktuelle Print-Ausgabe des  
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im  
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

**WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **wer hat was verloren**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Heuking Kühn Lüer Wojtek,  
Magnusstraße 13, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Störtebeker - Das Musical**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Schmidts Tivoli GmbH,  
Spielbudenplatz 27-28, 20359 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Das Leben ist ein Wunschkonzert**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Arnulf Lentze,  
Boppstraße 23, 55116 Mainz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Küstenschnack**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien und Veranstaltungen.

**Susanne Orgel,  
Bahnhofstraße 31, 23683 Scharbeutz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### **Tod einer Schülerin**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Die Hartz IV-Helfer Menschenskinder**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte Schulte-Franzheim Seibert Bürglen,  
Sachsenring 75, 50677 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### **Ärzteverzeichnis**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, in allen Medien, einschließlich Tonträger, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Internet, CD-Rom, DVD und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Magazine, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen, Dienstleistungen und Merchandising aller Art.

**Diehl & Partner Patent- und Rechtsanwälte,  
Augustenstraße 46, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

### **Promitätowierer**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Poll Straßer Ventroni Feyock Rechtsanwälte,  
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Deutsche Hochschulen am Qualitätsabgrund?**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Prof. Dr. Arnold Krumm,  
Tulpenweg 10, 63834 Sulzbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Baltic Sea Academy Baltic Sea Academy e.V.**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwaltskanzlei Dr. Hogeforster,  
Blankeneser Landstraße 8, 22587 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **SkiPresse SportPresse**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wolfgang Greiner,  
Jensenstraße 5, 81679 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Pias Ferrari Langsam ist es gut**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Leiseder Kommunikation Plus GmbH & Co. KG,  
Bult 2, 21029 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Kiosk Ist Kult! Kiosk Ist Kult! - Das Einzelhandelsmagazin für den Lotto-, Tabak- und Pressefachhandel Branchenreport - Das Einzelhandelsmagazin für den Lotto-, Tabak- und Pressefachhandel Fachhandelsreport - Das Einzelhandelsmagazin für den Lotto-, Tabak- und Pressefachhandel**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Untertiteln, grafischen Darstellungen und allen Zusätzen für alle Medien und anderen Werkarten, insbesondere für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte sowie Internet.

**Zekai Dagan,  
Am Küchenbusch 2, 48161 Münster**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Pharma Supply Chain - beyond lean**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, in allen Wortverbindungen für alle Medien.

**ECV · Editio Cantor Verlag GmbH  
für Medizin und Naturwissenschaften,  
Bändelstockweg 20, 88326 Aulendorf**

# **Top News aus Werbung, Marketing und Medien**

**[www.new-business.de](http://www.new-business.de)**



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### LANDLUFT

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Altes Haus Verlag, Inh. Christian Behning,  
Bahnhofstraße 1, 29479 Jameln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Der Kinderpapst

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**AVA international GmbH Autoren- und Verlagsagentur,  
Seeblickstraße 46, 82211 Herrsching-Breitbrunn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### Finanz Trends

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,  
Lakronstraße 28, 40625 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Sport-Echo Sport kompakt Sport News

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**FORWARD Sport Media GmbH,  
Schützenstraße 39, 10117 Berlin**

#### Impressum:

**DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL**  
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16  
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0  
Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
Redaktion/Anzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61  
verantwortlich

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80  
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61

Druckauflage: 5.400  
Verbreitete Auflage: 5.200  
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)  
Der Titelschutz Anzeiger  
mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen,  
digitalen und elektronischen Medien  
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,  
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.  
Verkehrskreis kostenlos.  
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8  
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,  
Kto. 1105 212 649,  
BLZ 200 505 50  
Handelsregister HRA 96 228,  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,  
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2010 Presse Fachverlag, Hamburg.  
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder  
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen  
Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien  
sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich  
geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm  
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher  
Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische  
Pressepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.  
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

## 14. G·E·M Markendialog

Donnerstag, 25. Februar 2010, 10.00 bis 17.00 Uhr  
Harnack-Haus, Tagungstätte der Max-Planck-Gesellschaft  
Innestr. 16-20, 14195 Berlin-Dahlem

Die Frühjahrsveranstaltung

### Markenführung in strukturell veränderten Märkten Müssen wir die Basis der Marke neu definieren?

#### Thema 1. Innovationen im Absatzsystem Marke

Prof. Dr. Anton Meyer  
Institut für Marketing, Ludwig-Maximilians-Universität München

Karl Matthäus Schmidt  
Vorstandssprecher quirin bank AG, Berlin

#### Thema 2. Vertrauen schaffende Marken-Kommunikation

Prof. Dr. Ingo Balderjahn  
Lehrstuhl für Marketing an der Universität Potsdam

Tina Müller  
Corporate Senior Vice President Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf

#### Thema 3. Nachhaltig gelebte Unternehmenskultur und Marken-Erfolg

Prof. Dr. André Habisch  
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Ingolstadt der Katholischen Universität  
Eichstätt-Ingolstadt

Erich Harsch  
Vorsitzender der Geschäftsführung dm-drogerie markt GmbH + Co. KG, Karlsruhe

#### Moderation:

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Richard Köhler,  
Emeritus am Marketing Seminar der Universität zu Köln

#### Rahmenprogramm:

Am Vorabend, Mittwoch, 24. Februar 2010, 19.00 Uhr:  
Empfang der G·E·M und Gastvortrag von Leo A. Nefiodow:  
Ein Blick in die Zukunft. Strukturwandel in Wirtschaft und Gesellschaft

#### Teilnahmegebühr:

G·E·M Mitglieder 400,- €, Nichtmitglieder 800,- €, Hochschullehrer 100,- €, Studenten 50,- €

#### Weitere Informationen (Programm, Anmeldung etc.):

G·E·M, Unter den Linden 42, 10117 Berlin  
Telefon: 0 30-20 61 68-22, Telefax: 0 30-20 61 68-777, eMail: [info@gem-online.de](mailto:info@gem-online.de)